

| | |
|--------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BESCHLUSSVORLAGE V0926/24 öffentlich | Werkleiter Jochen Bocklet und Dr. Andreas Tiete, MBA Telefon 880-10 01 Telefax 880-6610 01 E-Mail melanie.roithmaier@klinikum-ingolstadt.de Datum 26.11.2024 |
|--------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| Gremium | Sitzung am | Beschlussqualität | Abstimmungsergebnis |
|-------------------------------------------------|------------|-------------------|---------------------|
| Krankenhauszweckverband, Verbandsversammlung | 18.12.2024 | Entscheidung | |

Beratungsgegenstand

Betrauungsakt entsprechend Freistellungsbeschluss

Antrag:

Die Zweckverbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt beschließt den beigefügten neuen DAWI-Betrauungsakt für den Krankenhauszweckverband Ingolstadt und die Klinikum Ingolstadt GmbH.

Die Verwaltung wird ermächtigt, diesen künftig im Rahmen der Rechtsentwicklung den Erfordernissen anzupassen.


Jochen Bocklet
Werkleiter


Dr. Andreas Tiete, MBA
Werkleiter

Sachvortrag:

Gemäß dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben die Stadt Ingolstadt und der Bezirk Oberbayern die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen sicherzustellen. Dieser Versorgungsauftrag ist auf den Krankenhauszweckverband übertragen (§§ 3, 4 der Satzung des KhZVI), der sich im Rahmen dieses Versorgungsauftrags der Klinikum Ingolstadt bedient (§ 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 4 der Satzung des KhZVI).

In der Satzung der Klinikum Ingolstadt GmbH sind als Ziele des Unternehmens der Betrieb des Klinikums Ingolstadt einschließlich der zuzuordnenden Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben festgeschrieben.

Zweck der Gesellschaft ist die ausreichende und zweckmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern, des Versorgungsauftrages und der Wirtschaftlichkeit.

Die Klinikum Ingolstadt GmbH ist weiterhin

- eine gemeinnützige GmbH. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Klinikum Ingolstadt GmbH ist mithin selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
- im Krankenhausplan des Landes Bayern als Krankenhaus der Schwerpunktversorgung aufgenommen.

Zur ordnungsmäßigen Durchführung des Versorgungsauftrags erbringt die Klinikum Ingolstadt GmbH diverse Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Diese sind in dem anliegenden Betrauungsakt in § 2 Abs. 6-8 näher beschrieben.

Diese Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden auf Grundlage, der sich aus der Aufnahme der Krankenhäuser in den Krankenhausrahmenplan des Freistaates Bayern ergebenden Rechte und Pflichten erbracht.

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Nach Art. 106 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit dem DAWI-Freistellungsbeschluss sind Ausgleichszahlungen jedoch dann zulässig, wenn Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) entsprechend DAWI-Freistellungsbeschluss betraut sind.

Der beiliegende Betrauungsakt dient dazu, dass die Träger an den Krankenhauszweckverband Ingolstadt (KhZVI) und dieser an die Klinikum Ingolstadt GmbH zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen

- Medizinische Versorgungsleistungen,
- Notfalldienste
- Aufnahme von Patienten ohne Krankenversicherung
- unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen
- weitere damit verbundene Nebenleistungen, soweit sie die Erbringung von DAWI fördern und diesen unmittelbar zu- und untergeordnet sind

entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit nach den satzungsgemäß festgelegten Zwecken Ausgleichszahlungen beihilferechtskonform erbringen können.

Ausgleichsleistungen können sich auf Investitions- und Betriebskostenzuschüssen sowie Kapitaleinlagen und auch Begünstigungen z.B. in Form von zinsvergünstigten Darlehen, Ausfallbürgschaften von Stadt und Bezirk, unentgeltlich oder vergünstigte Überlassung von Grundstücken sowie Personalgestellungen und Verwendung von Gewinnen aus dem Wettbewerbsbereich, beziehen. Die jeweiligen Leistungen sind im Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt und der Klinikum Ingolstadt GmbH festzuhalten.

Ausgleichsleistungen dieser Art stellen eine Beihilfe nach Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar. Diese sind dann zulässig, wenn der Empfänger mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut ist. Dies ist in einem Betrauungsakt, den Anforderungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission genügen muss, zu dokumentieren. Daher wurden in dem in der Anlage beigefügten Betrauungsakt die bereits bestehenden Regelungen zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und zu den Ausgleichszahlungen nochmals zusammengefasst.

Dieser Betrauungsakt ersetzt den Betrauungsakt aus dem Jahr 2015, der vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.02.2015 und vom Bezirkstag in seiner Sitzung vom 25.03.2015 beschlossen wurde. Er gilt ab dem Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung der Gremien Stadtrat der Stadt und Bezirkstag des Bezirks und stellt eine nahtlose Legitimation der Beihilfen sicher.

Anlage
Betrauungsakt

Betrauung

des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (nachstehend „KHZVI“)
und
der Klinikum Ingolstadt GmbH (nachstehend „Klinikum“)

durch
die Stadt Ingolstadt (nachstehend „Stadt“)
und den Bezirk Oberbayern (nachstehend „Bezirk“)

auf der Grundlage des

Beschlusses der Kommission
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV auf
staatliche Beihilfen, in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unter-
nehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftli-
chem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- DAWI-Freistellungsbeschluss -

und der

Mitteilung der Kommission
vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen
Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allge-
meinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

und der

Mitteilung der Kommission
vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihil-
fen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen
(2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

sowie der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission
vom 16. November 2006 zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transpa-
renz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen
Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unterneh-
men
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)
- Transparenzrichtlinie -

Präambel

Die Stadt ist zusammen mit dem Bezirk Trägerin des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (nachfolgend: KHZVI), der Alleingesellschafter der Klinikum Ingolstadt GmbH (nachfolgend: Klinikum) ist. Dabei sind die Stadt mit 76,60 % und der Bezirk Oberbayern mit 23,40 % am KHZVI beteiligt. Die Stadt und der Bezirk haben auf den KHZVI die Aufgabe der Erbringung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Sinne von §§ 3, 4 der Satzung des KHZVI übertragen. Dieser hat die Aufgaben auf das Klinikum weiterübertragen (§ 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 4 Satzung des KHZVI). Dem KHZVI obliegen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten der Ausbildung in Heilhilfsberufen und er errichtet und betreibt die Schulen des Gesundheitswesens, die der Ausbildung von Nachwuchskräften für den Krankenhausbetrieb dient (§ 4 Abs. 6 Satzung des KHZVI).

Die Klinikum Ingolstadt GmbH betreibt am Standort Ingolstadt das Plankrankenhaus Klinikum Ingolstadt, das als Krankenhaus der II. Versorgungsstufe mit der Kennzahl 16101 im Bayerischen Krankenhausplan aufgenommen ist. Des Weiteren ist die Klinikum Ingolstadt GmbH Träger der Tagesklinik für Psychiatrie Eichstätt am Standort Eichstätt, die mit der Kennzahl 17606 im Krankenhausplan Bayern geführt wird.

Der Krankenhausplan Bayern wird stetig fortgeschrieben und erging zum 01.01.2024 in der 49. Fassung. Dem Krankenhaus sind außerdem Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und -betriebe, eine Gesundheitsakademie und in einer Nebenstelle Einrichtungen zum betreuten Wohnen zugeordnet. Am Krankenhaus ist in den kommenden Jahren eine Generalsanierung geplant, die in Investitionen in erheblichem Umfang erfordert.

Das Klinikum ist im Krankenhausplan des Freistaates Bayern enthalten¹ und somit entsprechend der im Krankenhausplan ausgewiesenen Bettenkapazitäten bedarfsgerecht und notwendig für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung im Gebiet der Stadt Ingolstadt und des Bezirks Oberbayern (Art. 4 Abs. 1 S. 1, Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Krankenhausgesetz (BayKrG)). Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung stellt aus landes-, kommunal- und krankenhaushausrechtlicher Sicht einen wesentlichen Aspekt der Daseinsvorsorge dar (vgl. auch § 1 Abs. 1

¹ Vgl. die aktuelle Fassung vom 1. Januar 2024 (49. Fortschreibung).

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) und Art. 57 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO). Eine entsprechende Verpflichtung resultiert aus dem in Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz konstituierten Sozialstaatsprinzip und aus der objektiven Schutzpflicht des Staates nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz.

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Nach Art. 106 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit dem DAWI-Freistellungsbeschluss sind Ausgleichszahlungen jedoch dann zulässig, wenn Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) entsprechend Freistellungsbeschluss betraut sind.

Art. 2 Abs. 1 lit. b) DAWI-Freistellungsbeschluss hält fest, dass die medizinische Versorgung, die Krankenhäuser leisten, gegebenenfalls einschließlich Notdiensten, die Erbringung von Nebendienstleistungen, die unmittelbar mit der Haupttätigkeit verbunden sind, insbesondere in der Forschung, DAWI sein können.

Mit dem Betrauungsakt werden damit ergänzend zu den landes-, krankenhauses- und kommunalrechtlichen Vorschriften auch die europarechtlichen Vorgaben bei der Betrauung von Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umgesetzt und die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des KHZVI und des Klinikums gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. b) DAWI-Freistellungsbeschluss bestätigt und bekräftigt.

Dieser Betrauungsakt ersetzt den Betrauungsakt aus dem Jahr 2015, der vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 24.02.2015 und vom Bezirkstag in seiner Sitzung vom 25.03.2015 beschlossen wurde. Er gilt ab dem Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung der Gremien Stadtrat der Stadt und Bezirkstag des Bezirks und stellt eine nahtlose Legitimation der Beihilfen sicher.

§ 1

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

- (1) Gemäß dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern, der auf Basis von Art. 3 ff. BayKrG ergeht, haben die Stadt und der Bezirk die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen sicherzustellen. Dieser Versorgungsauftrag ist auf den KHZVI übertragen (§§ 3, 4 der Satzung des KHZVI), der sich im Rahmen dieses Versorgungsauftrags des Klinikums bedient (§§ 3 Abs. 5 und 4 Abs. 4 der Satzung des KHZVI).
- (2) Darüber hinaus ist der KHZVI selbst zuständig für alle Angelegenheiten der Ausbildung in Heilhilfsberufen (§ 4 Abs. 6 der Satzung des KHZVI).
- (3) Bei den vorgenannten Leistungen handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Die Stadt und der Bezirk konstatieren insoweit, dass diese gesellschaftlich wichtigen Dienstleistungen von rein marktwirtschaftlich handelnden Unternehmen zu normalen Marktbedingungen, die sich im Hinblick auf den Preis, objektive Qualitätsmerkmale, Kontinuität und den Zugang zu der Dienstleistung mit dem von ihnen definierten öffentlichen Interesse decken, nicht oder nicht zufriedenstellend erbracht werden. Die Stadt und der Bezirk nehmen Bezug auf den gemäß § 3 BayKrG erlassenen Krankenhausplan des Freistaates Bayern in der jeweils gültigen Fassung, der den Stand und die vorgesehene Entwicklung der für eine ortsnahe, bedarfsgerechte, leistungsfähige, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser und Ausbildungsstätten ausweist.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

(Zu Art. 4 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Adressaten dieses Betrauungsaktes sind der Krankenhauszweckverband Ingolstadt und die Klinikum Ingolstadt GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter der Registernummer HRB 3593.

- (2) Der KHZVI hat die Erbringung von Gemeinwohlverpflichtungen, die ihm in seiner Zweckverbandssatzung vom 01.01.2005 von der Stadt und dem Bezirk als Aufgaben zugewiesen wurden (§ 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 Satzung des KHZVI), auf das Klinikum, deren alleiniger Gesellschafter er ist, übertragen und dies in der Unternehmenssatzung des Klinikums vom 28.09.2020 zum Gegenstand des Unternehmens erklärt (§ 2 Satzung des Klinikums).
- (3) Die Stadt und der Bezirk kontrollieren über die in den Satzungen des KHZVI und des Klinikums verankerten zustimmungspflichtigen Maßnahmen und möglichen Gesellschafterweisungen Art, Umfang und Weise der Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen. Die Stadt und der Bezirk als Verbandsmitglieder des KHZVI (§ 2 Satzung des KHZVI) können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung des KHZVI abzustimmen haben (§ 17 Abs. 2 Satzung des KHZVI). Der KHZVI kann als Alleingesellschafter des Klinikums wiederum dem Klinikum bzw. dessen Geschäftsführer Weisungen erteilen.
- (4) Die Stadt und der Bezirk erkennen in der kontinuierlichen Bereitstellung der Dienstleistungen des KHZVI und des Klinikums ein öffentliches Interesse an und unterstützen diese dabei nach Maßgabe dieses Betrauungsaktes, um der Bevölkerung im Einzugsgebiet der Stadt Ingolstadt ein hinreichendes Angebot an Krankenhausdienstleistungen zu gewährleisten.
- (5) Die vom KHZVI wahrzunehmende Aufgabe umfasst die Errichtung und den Betrieb von Schulen des Gesundheitswesens im Stadtgebiet, die der Ausbildung von Nachwuchskräften für den Krankenhausbetrieb dienen.
- (6) Die vom Klinikum wahrzunehmende Aufgabe umfasst die Errichtung und den Betrieb von Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen im Stadtgebiet. Die hierbei zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erstrecken sich auf:
1. Medizinische Versorgungsleistungen:
 - a) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Klinikum stationär behandelten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen,

- b) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der im Klinikum ambulant versorgten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen,
 - c) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Klinikum behandelten Patienten mit stationären und ambulanten Leistungen der Rehabilitation,
 - d) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung von Patienten mit psychiatrischen Leistungen und mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen.
2. Notfalldienste:
- a) Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft,
 - b) Gestellung von Notärzten gemäß Art. 1 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes.
3. Aufnahme von Patienten ohne Krankenversicherung:
- Aufnahme von Patienten, die einer Behandlung bedürfen, aber über keine Krankenversicherung verfügen. Diese Leistung kann defizitär sein, wenn keine Zahlungen geleistet werden oder wenn die Zahlungen Dritter, insbesondere der Sozialhilfeträger, nicht ausreichend sind, um die Kosten der Behandlung zu decken.
4. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen sind:
- a) Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb des Krankenhauses notwendigen Berufen sowie Ausbildung von Fachärzten,
 - b) Betrieb einer Krankenhausapotheke einschließlich der Versorgung von im Krankenhaus ambulant versorgten Patienten mit den im Krankenhaus verabreichten Arzneimitteln,
 - c) Betrieb eines Labors für Patienten des Klinikums,
 - d) Speisenversorgung für Patienten des Klinikums und Betriebsangehörige,
 - e) Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum an Betriebsangehörige,
 - f) Betrieb eines Institutes für Krankenhaushygiene,
 - g) Betrieb einer Kindertagesstätte für Betriebsangehörige

- (7) Zur Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gehören auch weitere damit verbundene Nebenleistungen, soweit sie die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse fördern und diesen unmittelbar zu- und untergeordnet sind.
- (8) Die Betrauung umfasst auch medizinisch zweckmäßige Krankenhausdienstleistungen, die erst Gegenstand zukünftiger Krankenhauspläne werden, sofern sie keine wesentlichen Abweichungen darstellen. Bei wesentlichen qualitativen Änderungen des Umfangs der in Abs. 4, 5 und 6 dargestellten Dienstleistungen ergehen Ergänzungsbeschlüsse des Stadtrats und des Bezirkstags zu diesem Betrauungsakt, die auf diesen Bezug nehmen.
- (9) Daneben erbringen der KHZVI und das Klinikum insbesondere folgende Dienstleistungen, die nicht zu den vorstehend aufgeführten Dienstleistungen zählen und daher nicht mit staatlichen Ausgleichsleistungen finanziert werden dürfen:
- a) Apotheken- und Materialversorgung für andere nicht betraute Einrichtungen sowie für Personal
 - b) Erbringung von nicht medizinisch notwendigen Leistungen
 - c) Personal- und Sachmittelgestellung für Konzernunternehmen und für andere Einrichtungen
 - d) Chefarztambulanzen
 - e) Zurverfügungstellung von Patientenfernsehen
 - f) Speisenversorgung für Dritte und für Tochterunternehmen
 - g) Erbringung von Leistungen für Mieter (z.B. Telefonanlage)
 - h) Wahlleistungen für Begleitpersonen
- (gemeinsam: Wettbewerbsbereich).
- (10) Die Betrauung erfolgt für einen Zeitraum von 25 Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der letzte Beschluss der Gremien Stadtrat und Bezirkstag ergeht. Die Laufzeit der Betrauung von 25 Jahren ist gerechtfertigt, weil für die Erbringung der übertragenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Investitionen in erheblichem Umfang erforderlich sind, die nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 DAWI-Freistellungsbeschluss).

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 4-8 entstehenden Nettokosten und zur Sicherung der Tätigkeit nach den satzungsgemäß festgelegten Zwecken können die Stadt Ingolstadt und der Bezirk Oberbayern sowie gegebenenfalls andere staatliche Stellen an den KHZVI und das Klinikum Ausgleichsleistungen erbringen.
- (2) Die Ausgleichsleistungen werden insbesondere in Form einer Umlagenfinanzierung gewährt. Die Stadt und der Bezirk leisten als Träger des KHZVI eine Gesellschaftereinlage im Rahmen der satzungsgemäßen Umlagenfinanzierung an den KHZVI. Der KHZVI leistet wiederum Ausgleichsleistungen an das Klinikum.
- (3) Sofern Mittelgewährungen in anderen Formen als der Umlagenfinanzierung erforderlich werden, können diese ebenfalls unter Bezugnahme auf diesen Betrauungsakt erfolgen (z.B. Darlehen zu marktüblichen Konditionen, Ausfallbürgschaften von Stadt und Bezirk, die unentgeltliche / vergünstigte Überlassung von Grundstücken sowie Personalgestellungen, Verwendung von Gewinnen aus dem Wettbewerbsbereich).
- (4) Die erforderliche Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach Art. 5 DAWI-Freistellungsbeschluss und ist jährlich im Vorhinein mit der Erstellung der Wirtschaftspläne des KHZVI und des Klinikums für die Gemeinwohlverpflichtungen zu ermitteln. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt und der Bezirk über die erforderliche Höhe der zu leistenden Ausgleichsleistungen. Sofern die Ausgleichsleistungen in Form der satzungsmäßigen Umlagenfinanzierung geleistet werden, entscheiden die Stadt und der Bezirk in der Zweckverbandsversammlung des KHZVI. Die etwaigen notwendigen Ausgleichsleistungen werden bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne vorläufig und bei der Erstellung der Jahresabschlüsse endgültig ermittelt.

Ausgleichsfähig sind die Nettokosten, die im Zuge der Erfüllung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 4-8 dieses Betrauungsaktes tatsächlich entstehen. Bei der Berechnung der ausgleichsfähigen Nettokosten sind die durch die Erfüllung der betrauten Dienstleistungen nach § 2 Abs. 4-8 dieses Betrauungsaktes erzielten Einnahmen zu berücksichtigen, wobei ein angemessener Gewinn ebenfalls berücksichtigt werden darf. Kosten für Investitionen können ersetzt werden, wenn sie für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind.

(5) Führen unvorhersehbare Ereignisse im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können diese auch ausgeglichen werden. Die Stadt und der Bezirk entscheiden darüber nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit es die satzungsmäßige Umlagenfinanzierung betrifft, entscheiden die Stadt und der Bezirk darüber in der Zweckverbandsversammlung des KHZVI im Rahmen einer Fortschreibung des Wirtschaftsplans oder bei der Genehmigung der Planabweichungen im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.

(6) Nicht durch Erlöse gedeckte Aufwendungen aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen. Der KHZVI und das Klinikum achten insofern auf eine rechnerische Trennung dieser Dienstleistungen nach Maßgabe von § 4.

§ 4 Trennungsrechnung

(Art. 5 Abs. 9 DAWI-Freistellungsbeschluss)

(1) Soweit der KHZVI und das Klinikum Dienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 9 ausüben, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, müssen sie in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 4-8 ergeben, getrennt von Kosten und Einnahmen aus allen sonstigen Tätigkeiten (Wettbewerbsbereich) ausweisen.

(2) Der KHZVI und das Klinikum erstellen hierfür eine Trennungsrechnung aus dem Erfolgsplan für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In der Trennungsrechnung ist auch anzugeben,

nach welchen Parametern die Kosten und Einnahmen den einzelnen Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehr Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

- (3) Der KHZVI und das Klinikum werden die Trennungsrechnung nach Ende eines jeden Geschäftsjahres der Stadt und dem Bezirk zur vertraulichen Kenntnisnahme vorlegen. Die Stadt und der Bezirk können verlangen, dass die Trennungsrechnung von dem mit dem Jahresabschlussprüfungen befassten Abschlussprüfer auf Kosten des KHZVI und des Klinikums geprüft wird.

§ 5

Vermeidung von Überkompensation

(Zu Art. 4 und 6 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten nach Abzug der dabei erzielten Einnahmen (Nettokosten) und einer angemessenen Verzinsung aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapitals abzudecken (Verbot der Überkompensation).
- (2) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensation des KHZVI und des Klinikums für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 4-8 entsteht, legen der KHZVI und das Klinikum jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stadt und dem Bezirk ihre testierten Jahresabschlüsse sowie eine Berechnung der durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten tatsächlichen Nettokosten, einschließlich Investitionskosten vor. Aus der Berechnung muss sich auch ein Vergleich zu den im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigten Mitteln ergeben. Auf Verlangen der Stadt und/oder des Bezirks ist die Richtigkeit der Berechnung durch eine/n unabhängige/n Wirtschaftsprüfer/in zu zertifizieren. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung wird abschließend über die Höhe der zulässigen Ausgleichszahlungen entschieden. Sofern Ausgleichsleistungen in

Form von Umlagen gewährt werden, entscheiden die Stadt und der Bezirk im Rahmen der Verbandsversammlung des KHZVI.

- (3) Überhöhte Ausgleichszahlungen müssen zurückbezahlt werden. Beträgt die Überschreitung des EU-beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsbetrages gemäß § 5 Abs. 1 nicht mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, darf dieser Betrag innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraums kompensiert werden. Er ist auf die in diesem Zeitraum zu leistenden Ausgleichszahlungen anzurechnen. Bezogen auf den dreijährigen Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten gemäß § 5 Abs. 1 EU-beihilfenrechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nicht überschreiten.
- (4) Beträgt die in einem Geschäftsjahr festgestellte Überschreitung des EU-beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsbetrages nach § 5 Abs. 1 mehr als 10% des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, hat das betraute Unternehmen, bei dem die Überkompensation eingetreten ist (KHZVI und/oder Klinikum), die Überkompensation unverzüglich nach ihrer Feststellung einschließlich einer Verzinsung nach § 49a Abs. 3 S. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG an die jeweilige ausgleichsleistende Stelle zurück zu gewähren. Sofern der KHZVI und/oder das Klinikum von mehreren staatlichen Stellen Ausgleichsleistungen nach diesem Betrauungsakt erhält, die zu einer zurückzuführenden Überkompensation führen, haben die Stadt, der Bezirk und etwaige weitere betroffene Dritte staatliche Stellen in Abstimmung festzulegen, wie und gegebenenfalls in welcher Reihenfolge der Überkompensationsbetrag zurückzuführen ist.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen, Berichtspflichten und Transparenz

(Zu Art. 7, 8 und 9 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von

zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

- (2) Die Berichterstattungspflicht nach Art. 9 DAWI Freistellungsbeschluss wird durch die Stadt – gegebenenfalls in Abstimmung und Unterstützung durch den Bezirk und dem KHZVI und dem Klinikum – wahrgenommen.
- (3) Stadt und Bezirk sind berechtigt, Bücher, Belege, und sonstige Geschäftsunterlagen des KHZVI und des Klinikums selbst zu prüfen oder durch einen von ihnen beauftragten, qualifizierten Dritten prüfen zu lassen. Der KHZVI und das Klinikum erstellen auf Anfrage der Stadt und des Bezirks einen Bericht über die Umsetzung der in diesem Betrauungsakt geregelten Rechte, Pflichten und Ausgleichsleistungen.
- (4) Übersteigen die Ausgleichsleistungen den Betrag von 15 Mio. € pro Jahr, werden die Stadt und der Bezirk die folgenden Informationen im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlichen: Den Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Artikel 4 DAWI-Freistellungsbeschluss genannten Angaben enthält und den jährlichen Beihilfebetrag.

§ 7

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

- (1) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom xx und der Bezirkstag hat in seiner Sitzung vom xx diesen Betrauungsakt beschlossen. Die Stadt und der Bezirk weisen ihre Verbandsräte an, in der Verbandsversammlung des KHZVI und über diese in der Gesellschafterversammlung des Klinikums mittels Weisung an die Geschäftsführung des Klinikums dafür zu sorgen, dass die Vorgaben dieses Betrauungsaktes in die Praxis umgesetzt werden.
- (2) Der bisherige Betrauungsakt aus dem Jahr 2015, der vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 24.02.2015 und vom Bezirkstag in seiner Sitzung vom 25.03.2015 beschlossen wurde, wird durch diesen Betrauungsakt ersetzt.

Ingolstadt, den

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

München, den

Thomas Schwarzenberger
Bezirkstagspräsident